

Nur mit Vorbehalt können dem Vorbehalt wir entzagen, Denn sonst würde zu leicht der Bod als Gärtner bestellt.»

Sobald aber die Reichsregierung dem Reichstage in einer Denkschrift 1896 die Absicht ausgesprochen hatte, den Vorbehalt in Deutschland fallen zu lassen, und eine Anstalt in der Weise der französischen empfahl, ging der Verein in der Hauptversammlung 1897 daran, die Organisation des Schutzes der musikalischen Aufführungen, aber im Sinne des deutschen Musiklebens anzubahnen. Die Hauptversammlung 1898 beschloß auf Grund eingehender Vorbereitungen durch besonderen Ausschuß, dem von Auswärtigen die Herren Hugo Bod und Alwin Franz angehörten, gemeinsam mit dem dazu willigen Allgemeinen Deutschen Musikverein, der Hauptvertretung deutscher Tonkünstler, und nach Anhörung von Vertretern des »Allgemeinen Deutschen Musikverbandes« die Errichtung einer »Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht« zu Leipzig die am 1. Oktober 1898 mit Genehmigung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern ins Leben getreten ist. Diese Anstalt, deren Satzungen auf volle friedliche Gemeinsamkeit der Komponisten und Verleger begründet waren, und deren Ausführungsbestimmungen die pflegliche Behandlung des öffentlichen Musiklebens weitestgehend berücksichtigten, ist durch die terroristische Agitation eines sonst unbekanntem Musikers, der dagegen eine von ihm begründete »Genossenschaft deutscher Komponisten«, wie im Reichstag von einem Führer ausgesprochen wurde, als »Kampfgenossenschaft« mobil machte, nach widerwärtigen Kämpfen lahmgelagt; denn nur auf friedliche Verständigung waren die komplizierten Satzungen der ehrenamtlich geleiteten Anstalt mit ihrem bescheidenen Höchstsatz von 1 Prozent gegründet, und nur bei Aussicht auf volles Einverständnis der Beteiligten konnte es unternommen werden, eine solche Anstalt schon vor Erlass eines neuen Gesetzes ins Leben zu rufen. Wie aber der Verleger nicht mit dem Autor in öffentlichen Streit geraten darf, so muß dies noch mehr Verein gegen Verein vermeiden. Eine außerordentliche Hauptversammlung der Anstalt beschloß am 21. Januar 1899 auf Antrag des Vorstehers: »Die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht, deren Satzungen auf das friedliche Zusammenarbeiten von Tonkünstlern und Musikalienhändlern begründet sind, verzichtet infolge des Widerspruchs einer größeren Anzahl von Komponisten bis zur Neuordnung der Verhältnisse darauf, von den auf Erhebung von Gebühren für das Recht der musikalischen Aufführung bezüglichen Bestimmungen der Satzungen Gebrauch zu machen.« Vor wie nach diesem Beschlusse ist vom Vereine der deutschen Musikalienhändler alles versucht worden, eine friedliche Einigung herbeizuführen. Waren von vornherein nach den Satzungen der Anstalt Komponisten und Verleger je zur Hälfte an Ertrag und Verwaltung beteiligt, so wurde nach einem aufgedrungenen Streite eine gemeinsame Anstalt der Genossenschaft der Komponisten und des Vereins der deutschen Musikalienhändler vereinbart, wobei der Ertrag, abzüglich 10 Prozent für die Genossenschafts-Unterstützungskasse, zu $\frac{3}{4}$ den Komponisten und zu $\frac{1}{4}$ den Musikalienverlegern, die Leitung aber drei Komponisten und zwei Musikalienverlegern zukommen sollte. Diese von der Hauptversammlung des Vereins gutgeheißene und von der Hauptversammlung der Anstalt einstimmig angenommene Vereinbarung, sowie überhaupt jedes Zusammenwirken wurde trotz dieses weitgehenden Entgegenkommens unmöglich gemacht. Durch Sonderbindung einzelner Mitglieder des Vereins, die gerade die eifrigsten Mitarbeiter bei Aufstellung der Anstaltsatzungen gewesen waren, seitens des Geschäftsführers der Genossenschaft wurde hierbei zum ersten Male Zwietracht in den Verein hineingetragen. Mit tiefem Bedauern sah der Verein eine kleine Zahl hochangesehener Kollegen aus dem Verein scheiden, wenn auch die Weiter-

entwicklung des Vereins selbst dadurch nicht aufgehalten worden ist.

Die Folge dieses im Verhältnisse des Musikalienhandels zu den Komponisten unerhörten Unfriedens waren, daß wesentliche Vorteile, die das längst geplante neue deutsche Urheberrecht beiden Teilen mit Sicherheit gebracht haben würde, unwiderruflich verloren gegangen sind, während die von vornherein als Utopien kenntlichen Bestrebungen des Leiters der gegen den Musikalienverlag gerichteten Bewegung: der staatlich subventionierte Selbstverlag, das Aufführungsrecht der Werke der alten Meister als Patrimonium der enterbten Tonsetzer, eine Spezial-Bohlfahrtsgesetzgebung des Reiches für notleidende Komponisten, soweit sie noch an den Reichstag gelangten, als völlig aussichtslos fallen mußten.

Für Vorbereitung des neuen Urhebergesetzes ist der Verein der deutschen Musikalienhändler seit Jahrzehnten thätig gewesen durch Erstattung von Gutachten und eigenen Angaben, auch hat sein Vorsteher, der als vereidigter Sachverständiger für den Musikalienhandel und seit 1878 im Königlich sächsischen musikalischen Sachverständigen-Verein sich mit dieser Materie vertraut gemacht hat, neben anderen angesehenen Mitgliedern wiederholt an Sachverständigen-Verhandlungen zur Vorbereitung im Reichsjustizamte teilgenommen. Von einer Vertretung seiner Bestrebungen in der breiten Öffentlichkeit hat der Verein abgesehen. Es gereicht ihm zur Genugthuung, daß das neue Urhebergesetz doch eine ganze Reihe seiner Forderungen erfüllt hat, neben der Einführung des Melodienrechtes (§ 13 des Entwurfes) und der für Werke früherer Zeit nicht unwichtigen Anerkennung des räumlich abgegrenzten Urheberrechtes (§ 8), den Wegfall des Vorbehalts für das Recht der musikalischen Aufführung (§ 11), wenn auch in der Rückwirkung beschränkt (§ 62), den vollen Schutz der Uebersetzung (§ 2 und 12), die Gutheißung des bisher widergesetzlichen aber unentbehrlichen Brauches des Textabdruckes für den Gebrauch der Hörer bei einer Aufführung (§ 20, Absatz 1, Satz 2), die Beschränkung der Liederquelle auf den Dichternamen (§ 25 Erläuterung), die Gewährung einer Schutzdauer von 10 Jahren seit der ersten Veröffentlichung auch nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers (§ 29), und bei einem nachgelassenen noch nicht veröffentlichten Werke auch nach Ablauf der bisherigen Schutzfrist (§ 60), wenn auch nicht der volle Schutz der Editio princeps; die Anerkennung des Rechtes des Bearbeiters (§ 2), wenn auch nicht schlechthin des Herausgebers; die Beseitigung des Fiskus als Erben (§ 8).

Nicht wurde erreicht die von einer großen Zahl von Vereinsmitgliedern gewünschte Erstreckung der Schutzdauer des Urheberrechtes auf 50 Jahre. So willkommen diese Verlängerung auch gewesen sein würde, so wäre sie mit einem komplizierten Abrechnungswesen zwecks Teilung des Reingewinnes oder der lästigen Abgabe einer Gebühr vom Absatze doch zu teuer erlauft gewesen, und die einseitige Verlängerung des Aufführungsrechtes allein (§ 33 des Entwurfes) würde ganz unhaltbare Zustände herbeigeführt haben.

Entgegen der Rechtsprechung des Reichsgerichtes und dem für unseren Verein von Herrn Reichsgerichtsrat a. D. Dr. Stenglein erstatteten gediegenen Gutachten ist den Fabriken mechanischer Musikwerke die freie Benutzung der geschützten Urheberrechte gestattet worden; Ausnahmen bilden nur Instrumente, die die Werke nach Art eines persönlichen Vortrages wiedergeben können (§ 22). Diese unklare Grenze kann auf die Dauer nicht genügen, eine angefügte Resolution des Reichstages verlangt denn auch künftige internationale Regelung dieses Schutzes. Der Verein der deutschen Musikalienhändler hatte die Zulässigkeit gegen eine gesetzlich festzulegende bescheidene Gebühr, 5 Prozent vom Ladenpreise der Notenplatten, vorgeschlagen. Die wagemutige Arbeit des